

Allgemeinverfügung

Regelungen für das Verschießen von pyrotechnischer Munition mit Schreckschuss- und Signalwaffen zu Silvester am 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht in Abstimmung mit den Hansestädten Stade und Buxtehude sowie der Samtgemeinde Harsefeld folgende Verfügung:

In der Zeit vom 31. Dezember 2022, 15:00 Uhr, bis 1. Januar 2023, 05:00 Uhr, wird für das Gebiet des Landkreises Stade das Verschießen von pyrotechnischer Munition mit Schreckschuss- und Signalwaffen unter nachstehenden Auflagen erlaubt:

Auflagen:

1. Es darf nur erlaubnisfreie pyrotechnische Munition der Kategorie P 1 verschossen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur im **befriedeten Besitztum** für den Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung (nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen).
3. In unmittelbarer Nähe (200 m) von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie von Tiergehegen und Tierheimen ist das Schießen mit Schreckschuss- und Signalwaffen nicht erlaubt.
4. In unmittelbarer Nähe (200 m) von Eisenbahnanlagen, Bundeswasserstraßen und Seeschiffahrtstraßen ist das Verschießen von pyrotechnischer Munition nicht erlaubt.
5. Von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen, wie z.B. stroh- und reetgedeckte Häuser, Fachwerk- oder Holzhäuser, Tankstellen, Kraftstoff-, Gas- oder Öllagern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 200 m einzuhalten.
6. Wer von der Schießerelaubnis Gebrauch macht, muss über eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 WaffG) verfügen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweise:

1. Diese Verfügung regelt das **Verschießen** von **pyrotechnischer Munition** mit **Schusswaffen** nach den waffenrechtlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes für das **Abbrennen** von **Feuerwerkskörpern** bleiben unberührt.
2. Beim Umgang mit den Schreckschuss-/Signalwaffen hat der Benutzer **eigenverantwortlich** dafür Sorge zu tragen, dass jegliche **Gefährdung** von Personen, Tieren oder Sachen ausgeschlossen ist. Die Schussabgabe hat jeweils senkrecht nach oben zu erfolgen.
3. Nach § 2 Abs. 1 WaffG ist der Umgang mit erlaubnisfreien Waffen und Munition nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Nach § 53 Abs.1 Ziffer 4 WaffG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist auch schon vor Erhebung der Klage zulässig.

Stade, 19. Dezember 2022

Landkreis Stade
Der Landrat

Seefried